

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

welche uns derselbe auferlegt, treulich erfüllen und nicht dulden, daß demselben von irgend einer Seite die Anerkennung versagt werde.

V. Die gegenwärtig staatsgrundgesetzlich bestehende Reichsvertretung mit einem lediglich von der Krone unbeschränkt ernannten Herrenhause und einem Abgeordnetenhause, dessen Mitglieder von den Landtagen entsendet werden, erscheint mit den Bedingungen des constitutionellen und parlamentarischen Lebens unvereinbar. Wir erachten daher im Interesse der Festigung und Entwicklung unserer verfassungsmäßigen Freiheit, sowie der Consolidirung und Wohlfahrt des Reiches eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung in der Art unerläßlich, daß die Reichsvertretung wenigstens in dem zunächst zur Wahrung und Vertretung der Interessen des Volkes berufenen Factor, dem eigentlichen Volkshause, von den Landtagen unabhängig gestellt und mit Beseitigung des gegenwärtigen Gruppensystemes durch directe und unmittelbare Wahl des Volkes gebildet werde. Nicht minder erachten wir es für wünschenswerth, daß auch das Herrenhaus im Geiste des Fortschrittes und unserer verfassungsmäßigen freiheitlichen Entwicklung umgestaltet (erweitert) werde.

VI. Die vollständige Durchführung der bestehenden Verfassungsgesetze, namentlich der Artikel XIV und XV des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, erfordert unabweislich die gänzlliche Aufhebung des Concordates und die unbedingte Befreiung der Staatsgewalt wie der Staatsbürger von jedem erzwingbaren Gebote oder Verbote der kirchlichen Organe. Der Staat hat gegenüber der Kirche, wie gegenüber jeder andern Gesellschaft oder Corporation das Oberaufsichtsrecht und die Verpflichtung, sowohl die Laien als die Religionsdiener gegen Uebergriffe und Zwangsmaßregeln der kirchlichen Oberen zu schützen und der Verbreitung von kirchlichen Lehren entgegenzutreten, welche der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit oder den Staatsgesetzen überhaupt zuwiderlaufen. Der Staat ist den kirchlichen Organen nur insofern materielle Unterstützung zu gewähren verpflichtet, als denselben Functionen der Staatsgewalt übertragen sind, und bleibt zur Einziehung dieser übertragenen Befugnisse und zur Ausdehnung oder Beschränkung der für deren Ausübung gewährten materiellen Unterstützung jederzeit berechtigt. Zur Verwirklichung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religions-Bekanntnisse ist die Einführung der Civilstands-Register und der obligatorischen Civil-Ehe, sowie die den obigen Grundfätzen entsprechende gesetzliche Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zu den Religions-Gesellschaften und deren Dienern (Religionsgesetz)